

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik
(Automotive Mechatronics)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 06.08.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik (Automotive Mechatronics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 04.08.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2010, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
3. In § 3 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 werden jeweils im ersten Satz nach dem ersten „mindestens“ die Worte „180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens“ eingefügt, das bisherige zweite „mindestens“ gestrichen und nach den Worten „gut“ bzw. „befriedigend“ die Worte „oder besser“ eingefügt.
4. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „²In diesem Falle müssen über die in Nr. 2 Sätze 2 bis 4 genannten Voraussetzungen hinaus besondere Gründe wie der Nachweis besonderer fachlich wissenschaftlicher Leistungen auf einschlägigem Gebiet vorliegen (z. B. Aufsätze in Fachzeitschriften oder die Auszeichnung mit einem wissenschaftlichen Preis), oder eine mindestens einjährige, einschlägige, qualifizierte praktische Berufserfahrung nachgewiesen werden.“
5. In § 3 Abs. 3 werden nach dem Wort „Hochschulabschlüssen“ die Worte „und gleichwertiger Abschlüsse“ eingefügt, sowie die Zitierstelle „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63“ durch „des Art. 63 Abs. 1“ ersetzt.
6. In § 4 wird in der Überschrift das Wort „Zulassungs-“ durch „Aufnahme-“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Mechanik“ der Klammervermerk „(z. B. Gleichgewichtsbedingungen, Energieerhaltungssatz und lineare Schwingungen)“, nach dem Wort „Elektronik“ der Klammervermerk „(z. B. elektrische Zweipole, Operations- und Verstärkerschaltungen, Wechselstromschaltungen)“, nach dem Wort „Regelungstechnik“ der Klammervermerk „(z. B. mathematische Beschreibung eines Regelkreises, Modellierung einfacher dynamischer Systeme, Frequenzgangverfahren)“ und nach dem Wort „Informatik“ der Klammervermerk „(z. B. Kontrollstrukturen, Schleifen, Funktionen)“ eingefügt.

8. In § 5 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 20 ECTS-Kreditpunkte erworben werden.“

Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu den Abs. 5 und 6.

9. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Masterstudienganges Fahrzeugmechatronik angerechnet.“

Die bisherigen §§ 6 bis 13 werden zu den neuen §§ 7 bis 14.

10. In § 8 Abs. 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „vorgesehenen“ das Wort „fachwissenschaftliche“ eingefügt und das Wort „Wahlfächer“ durch „Wahlmodule“ sowie in Satz 2 die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.

11. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.“

12. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Masterarbeit wird im Vollzeitstudium frühestens zu Beginn des zweiten Semesters, im Teilzeitstudium frühestens zu Beginn des vierten Semesters ausgegeben. ²Voraussetzung ist in beiden Fällen der Erwerb von mindestens 27 ECTS-Kreditpunkten. ³Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. ⁴Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ⁵Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. ⁶Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.“

13. In § 11 werden in der Überschrift die Worte „Leistungsnachweisen und Prüfungsgesamtnote“ durch „Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis“ ersetzt und nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 5 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.